

# Verbraucherpreisindex für Deutschland

## Allgemeine Informationen



**Dezember 2011**

Erscheinungsfolge: unregelmäßig  
Erschienen am 02.12.2011

Weitere Informationen zur Thematik dieser Publikation unter:  
Telefon: +49 (0) 611 / 75 47 77; Fax: +49 (0) 611 / 75 36 22;  
[www.destatis.de/kontakt](http://www.destatis.de/kontakt)

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2011

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

---

## Einführung

Der **Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI)** misst die durchschnittliche Preisveränderung aller Waren und Dienstleistungen, die von privaten Haushalten für Konsumzwecke gekauft werden. Bis zum Jahr 2002 wurde er unter dem Namen „Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland“ veröffentlicht. Inhaltliche Änderungen waren mit dieser Umbenennung nicht verbunden.

Zusätzlich werden für Deutschland berechnet:

- der Index der Einzelhandelspreise
- der Harmonisierte Verbraucherpreisindex

Verbraucherpreisindizes für spezielle Haushaltstypen sowie für die Gebietsstände „Früheres Bundesgebiet“ und „Neue Länder und Berlin-Ost“ (weggefallene Indizes) werden nicht mehr ermittelt.

Turnusmäßig (üblicherweise alle 5 Jahre) findet eine Überarbeitung des Verbraucherpreisindex statt, d.h. es werden der Indexberechnung aktuellere Verbrauchsgewohnheiten der privaten Haushalte zugrunde gelegt. Dieser Termin wird auch für die systematische Überarbeitung des Erhebungskataloges und für methodische Änderungen genutzt. Die Indizes werden jeweils ab Januar des neuen Basisjahres neu berechnet und ersetzen die bis zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Ergebnisse für diesen Zeitraum. Weiter zurückliegende Ergebnisse werden nicht neu berechnet, sondern nur formal auf das neue Preisbasisjahr umgerechnet.

Im Berichtsmonat Januar 2008 erfolgte die Umstellung von der bisherigen Basis 2000 auf das aktuelle Basisjahr 2005. Das neue Wägungsschema bleibt bis zur nächsten turnusmäßigen Überarbeitung konstant.

## Messung von Indexveränderungen

Die Indexveränderung von einem Zeitpunkt zum anderen - berechnet als Veränderung in Prozent - kann als allgemeine Preisveränderungsrate aus der Sicht der Verbraucher interpretiert werden.

Die Indexentwicklung in Prozent errechnet sich nach der Formel:

$$((\text{neuer Indexstand} / \text{alter Indexstand}) \cdot 100) - 100$$

## Berechnung von Geldbeträgen

Ist aufgrund der Indexentwicklung ein veränderter Geldbetrag zu ermitteln, geschieht dies nach der Formel:

$$(\text{Geldbetrag alt} \cdot \text{neuer Indexstand}) / \text{alter Indexstand} = \text{Geldbetrag neu}$$

## Messung von Veränderungen der Kaufkraft

Die Veränderung der Kaufkraft des Geldes in den Händen der Verbraucher kann ebenfalls mit Hilfe des Verbraucherpreisindex berechnet werden. Dafür ist folgende Formel zu Grunde zu legen:

$$((\text{alter Indexstand} / \text{neuer Indexstand}) \cdot 100) - 100$$

Alle Berechnungen sind von der Wahl des Basisjahres unabhängig, wenn man von geringfügigen Rundungsdifferenzen absieht.

---

## Zur Verwendung in Wertsicherungsklauseln

Verbraucherpreisindizes bzw. Indizes der Einzelhandelspreise dienen häufig als Bezugsgrößen für Wertsicherungsklauseln in Miet-, Pacht-, Übergabe-, Pensions- und anderen Verträgen über laufende Zahlungen. Für Nutzer von Wertsicherungsklauseln, deren Verträgen weggefallene Indizes zu Grunde liegen, ist ein rechnerischer Übergang von diesen Preisindizes auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland notwendig. Für diese zum Teil sehr aufwändigen Berechnungen hat das Statistische Bundesamt eine Reihe von **Serviceleistungen** entwickelt.

Im Internet unter [www.destatis.de/wsk/](http://www.destatis.de/wsk/) befindet sich ein **interaktives Programm**, das eine rechnerische Hilfestellung bei der Anpassung von Wertsicherungsklauseln bietet. Neben dem Umstieg von weggefallenen Indizes auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland können damit Veränderungsraten für Kalendermonate und –jahre (mit flexiblen Anfangs- und Endzeitpunkten) berechnet werden.

Zusätzlich steht eine ausführliche **Anleitung** unter [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Preise → Verbraucherpreisindizes → Wertsicherungsklauseln (Anleitung für die Berechnung ...) als Download zur Verfügung beziehungsweise kann unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 47 77 angefordert werden.

Als weitere Serviceleistung - gegen Kostenerstattung in Höhe von 30,- € - bieten wir Ihnen an, die Übergangsberechnung für Sie durchzuführen. Dazu ist es erforderlich, ein **Formblatt** auszufüllen. Dieses erhalten Sie:

- im Internet unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Preise → Verbraucherpreisindizes → Wertsicherungsklauseln
- als Faxabruf unter: +49 (0) 611 / 75 36 22
- unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 47 77

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass sich die Berechnung durch uns nicht von einer selbst durchgeführten Online-Berechnung unterscheidet.

Das **Merkblatt** zum Thema Punkte- versus Prozentregelungen liefert Informationen für Nutzer von Punkteregelungen in Wertsicherungen. Im Internet ist es ebenfalls unter der oben angeführten Adresse zu finden. Es kann aber auch unter der Telefonnummer +49 (0) 611 / 75 47 77 angefordert werden.

Ein gesondertes Merkblatt zur Verwendung von Preisindizes für den Einzelhandel in Wertsicherungsklauseln kann ebenfalls unter der oben angeführten Telefonnummern angefordert werden.

### Zu den gesetzlichen Regelungen

Das Gesetz über außergerichtliche Rechtsdienstleistungen (Rechtsdienstleistungsgesetz, RDG) lässt eine über die rein rechnerische Hilfeleistung hinausgehende bzw. juristische Beratung durch das Statistische Bundesamt (Destatis) nicht zu. Bei Anfragen zu Verbraucherpreisindizes und deren Verwendung in Wertsicherungsklauseln muss sich Destatis auf allgemeine fachliche und methodische Beratungsleistungen beschränken.

Für Beratungsbedarf in konkreten Einzelfällen wird auf Rechtsanwälte und Notare sowie auf die Verbraucherzentralen verwiesen.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Gutachten "Änderung des Verbraucherpreisindex; Auswirkungen auf Wertsicherungsklauseln" des Deutschen Notarinstituts im DNotI - Report 2/2003. Dieses Gutachten finden Sie auf folgender Internetseite: <http://www.dnoti.de/Report/2003/rep0203.htm>

Die gesetzlichen Regelungen zu Wertsicherungsklauseln sind im Preisklauselgesetz (PrKG) vom 7. September 2007 (BGBl. I, S. 2246, 2247) und im BGB, §557b zur „Indexmiete“ festgehalten. Mit dem neuen Preisklauselgesetz entfällt das bisher übliche behördliche Genehmigungsverfahren durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

---

## Tipps zum Abschluss von Verträgen mit Wertsicherungsklauseln

- Wir empfehlen, neue Wertsicherungsklauseln auf Basis des **Verbraucherpreisindex für Deutschland** abzuschließen bzw. bestehende Klauseln mit langer Restlaufzeit entsprechend umzustellen.

### Inwiefern ist der Harmonisierte Verbraucherpreisindex (HVPI) geeignet?

Seit Mitte der neunziger Jahre wird ein Harmonisierter Verbraucherpreisindex (HVPI) für Deutschland berechnet. Der HVPI wurde entwickelt, um die Preisveränderungsraten international vergleichen und zu einer Gesamt-Inflationsrate für den europäischen Raum sowie der europäischen Währungsunion zusammenfassen zu können. Dieser Preisindex wird in den nächsten Jahren weiterentwickelt. Primäre Zielsetzung für seine Ermittlung ist die Inflationsmessung. Als Kompensationsmaßstab für Verträge mit Wertsicherungsklauseln ist daher seine Verwendung nicht unmöglich, wird aber erschwert.

- Um die Probleme bei der Umstellung auf ein neues Basisjahr zu reduzieren, empfiehlt es sich darüber hinaus, auf eine **Veränderung in Prozent** - nicht in Punkten- abzustellen. In solchen Fällen spielt das Preisbasisjahr keine Rolle.
- Verbraucherpreisindizes werden für **Kalendermonate** und **Jahre** berechnet, nicht aber für Stichtage. Eine Formulierung wie "der zum 1.1.2000 gültige Index" führt häufig zu auslegungsbedingten Rechtsstreitigkeiten und sollte daher unbedingt vermieden werden.

Alle hier gegebenen Informationen stellen geeignete Vorgehensweisen aus Sicht der Statistik dar.

## Umgang mit Punkteregelungen in alten Wertsicherungsklauseln

Unsere oben aufgeführten Serviceangebote zu Wertsicherungsklauseln unterstützen ganz bewusst die Berechnung einer Punkte-Regelung nur bis zum Dezember 2002 als Startmonat der Berechnung. Für spätere Anpassungen empfehlen wir nur noch die Berechnung der reinen prozentualen Veränderung; nur mit einer Regelung, die sich auf eine Prozentveränderung bezieht, sind die Vertragspartner vom turnusmäßigen Wechsel der Basisjahre unabhängig. Punktberechnungen, die von den Vertragspartnern selbst durchgeführt werden, werden vom Statistischen Bundesamt nicht als rechnerisch richtig bestätigt.

Umbasierungsfaktoren, mit denen eine Umbasierung auf ein anderes Basisjahr rechnerisch möglich wäre, werden bereits seit 2003 nicht mehr berechnet und veröffentlicht.

Seit mehreren Jahren empfehlen wir, Verträge, die eine Punkteregelung beinhalten, auf Prozent umzustellen bzw. bei neuen Verträgen nur noch Prozentvereinbarungen zu treffen. Damit entfallen die entscheidenden Nachteile von Punkteregelnungen, etwa die umständliche Berechnungsweise, das oft kaum interpretierbare Ergebnis und die systematische Benachteiligung eines Vertragspartners.

---

## Anhang:

### Erläuterungen häufig benötigter Berechnungen

#### Berechnung der prozentualen Veränderung beim Übergang auf den Verbraucherpreisindex für Deutschland (letzte Anpassung vor Dezember 1999) mit Hilfe einer Beispielrechnung

Es soll die prozentuale Veränderung für den Zeitraum Juni 1998 (Bezugsmonat) bis Januar 2008 berechnet werden. Der bisher zugrunde gelegte Index ist der Preisindex für die Lebenshaltung eines 4-Personen-Haushalts von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen im früheren Bundesgebiet.

1. Berechnen Sie zunächst die Veränderungsrate (VÄR) des weggefallenen, dem Vertrag zu Grunde liegenden Index bis Dezember 1999:

$$(\text{Index alt (12/1999)} / \text{Index alt (Bezugsmonat)}) \cdot 100 - 100 = \text{VÄR1} \quad (\text{Runden auf eine Nachkommastelle})$$

$$\text{Beispiel: } (105,2 / 104,3) \cdot 100 - 100 = 0,9 \%$$

Dabei wird mit Index (alt) der jeweilige Punktestand Ihres bisher zugrunde gelegten Index bezeichnet, mit VÄR1 die Veränderungsrate Ihres bisher zugrunde gelegten Indexes bis Dezember 1999 in Prozent.

2. Berechnen Sie im zweiten Schritt die Veränderungsrate für den Verbraucherpreisindex für Deutschland ab Dezember 1999:

$$(\text{VPI aktuell (2005=100)} / \text{VPI 12/1999 (2005=100)}) \cdot 100 - 100 = \text{VÄR2} \quad (\text{Runden auf eine Nachkommastelle})$$

$$\text{Beispiel: } (105,3 / 91,9) \cdot 100 - 100 = 14,6 \%$$

Dabei wird mit VPI der jeweilige Punktestand des Verbraucherpreisindex für Deutschland bezeichnet, mit VÄR2 die Veränderungsrate des Verbraucherpreisindex für Deutschland ab Dezember 1999 in Prozent.

3. Berechnung der Gesamtveränderung in Prozent:

$$((\text{VÄR1} / 100) + 1) \cdot ((\text{VÄR2} / 100) + 1) \cdot 100 - 100 = \text{Gesamt \%}$$

$$\text{Beispiel: } ((0,9 / 100) + 1) \cdot ((14,6 / 100) + 1) \cdot 100 - 100 = \underline{15,6 \%}$$

Runden Sie das Ergebnis auf eine Nachkommastelle, erhalten Sie genau das Ergebnis, welches Ihnen auch das interaktive Programm anzeigt.

Die in den Formeln verwandten Indizes finden Sie auf der Internetseite von Destatis unter: [www.destatis.de](http://www.destatis.de) → Publikationen → Fachveröffentlichungen → Verbraucherpreisindex, Harmonisierter Verbraucherpreisindex → Lange Reihen ab 1948.

#### Hinweis zur Berechnung bei Jahresdurchschnitten

Liegen Ihrem Vertrag nicht Indexstände von Monaten, sondern von Jahresdurchschnitten zu Grunde, so sind als Werte für Index alt (Bezugsmonat) und VPI aktuell (2005=100) nicht die Monatswerte, sondern die jeweiligen Jahresdurchschnitte einzusetzen.